

Vergabeverfahren Nr. 04-9/2026/37.2

**„Rahmenvereinbarung über fachbezogene Nachhilfe (Deutsch und
Mathematik) zur Lernförderung an Startchancen-Schulen im Land
Brandenburg (Los 9)“**

-

**Anlage 13: Leistungsbeschreibung
(Stand: 03.08.2026)**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
2. Losaufteilung	2
3. Auftragsgegenstand	3
3.1 Zielsetzung	3
3.2 Zielgruppe der Lernförderung	3
3.3 Inhaltliche und organisatorische Anforderungen an die fachbezogene Nachhilfe.....	4
3.4 Anforderungen an das Personal zur Durchführung der fachbezogenen Nachhilfe.....	5
3.5 Umsetzung der Bedarfsabrufe – Festlegungen und Abstimmungen zwischen den Schulen und dem Auftragnehmer	6
3.6 Datenschutz	6

1. Ausgangslage

Das auf insgesamt zehn Jahre angelegte und am 01.08.2024 gestartete Startchancen-Programm (SCP) des Bundes und der Länder soll dazu beitragen, den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Grundsätzliches Ziel ist die Verbesserung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik der Schülerinnen und Schüler.

Zur Unterstützung der Zielerreichung beabsichtigt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg, eine fachbezogene Nachhilfe für die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik als Zentralmaßnahme für alle interessierten Grundschulen, Förderschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen bis Jahrgangsstufe 10 (darunter insbesondere Oberschulen) und Beruflichen Schulen (darunter insbesondere Oberstufenzentren = OSZ) zu beauftragen. Um den Schulen bedarfsabhängige Nachhilfeangebote je Schulhalbjahr zur Verfügung stellen zu können, soll eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Abrufberechtigte werden die losweise benannten Schulen sein. Die Rechnungsabwicklung erfolgt gegenüber dem MBJS.

2. Losaufteilung

Der Gesamtauftrag wird in neun Gebietslose aufgeteilt.

Gegenstand dieses Loses (**Los 9**) ist die **Region Uckermark** mit folgenden Schulen und Höchstauftragsvolumen:

Los 9 (Region Uckermark)	1) Erich-Kästner- Grundschule Schwedt/Oder	Höchstauftragsvolumen für die Festlaufzeit (ab 01.11.2026 bis 31.07.2028): Für jede Grundschule: 40.200,00 € brutto Für das Oberstufenzentrum: 13.400,00 € brutto Höchstauftragsvolumen für die optionale Vertragslaufzeit (ab 01.08.2028 bis 31.07.2029):
	2) Grundschule IV Artur-Becker Prenzlau	
	3) Oberstufenzentrum Uckermark Prenzlau	
	4) Grundschule Casekow	

		Für jede Grundschule: 22.800,00 € brutto Für das Oberstufenzentrum: 7.600,00 € brutto Bestimmte Mindestabrufmengen werden nicht zugesichert.
--	--	---

3. Auftragsgegenstand

3.1 Zielsetzung

Die fachbezogene Nachhilfe soll ab dem Schuljahr 2026/2027 (ab November 2026) für Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden, die einen erhöhten schulischen Förderbedarf in Deutsch und/oder Mathematik aufweisen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Förderung ab dem 1. November 2026 an den jeweiligen Schulen starten kann. Die Festlaufzeit der Rahmenvereinbarung soll sich bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 (bis 31.07.2028) erstrecken. Es ist eine Verlängerungsoption für das Schuljahr 2028/2029 (01.08.2028 bis 31.07.2029) vorgesehen.

Ziel der Maßnahme ist es, die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler nachhaltig so zu verbessern, dass sie die durch den Rahmenlehrplan Jahrgangsstufe 1-10 definierte Niveaustufe ihrer Jahrgangsstufe am Ende des Schuljahres erreichen. Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs BFS-G sollen im Fach Deutsch die definierten Kompetenzen des entsprechenden Kompetenzbereichs der Unterrichtsvorgaben für Deutsch, Deutsch/Kommunikation Sekundarstufe II, Berufsschule und Berufsfachschule mit Hilfe der Maßnahme erreichen.

3.2 Zielgruppe der Lernförderung

Zielgruppe der fachbezogenen Nachhilfe sind je nach Schulform Schülerinnen und Schüler von der ersten bis zur zehnten Jahrgangsstufe sowie Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge BFS-G und BFS-G-Plus einer Beruflichen Schule. Bei den zu fördernden Schülerinnen und Schülern wurden Lernrückstände in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik durch die Lehrkräfte der Schule festgestellt und durch die Klassenkonferenz bestätigt.

3.3 Inhaltliche und organisatorische Anforderungen an die fachbezogene Nachhilfe

Die Förderung ist als strukturierte und kontinuierliche Unterstützungsmaßnahme auszugestalten. Sie orientiert sich an den geltenden Rahmenlehrplänen des Landes Brandenburg sowie an den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Förderung regelmäßig, kontinuierlich und in pädagogisch geeigneten Lernsettings durchgeführt wird. Sie erfolgt grundsätzlich als Kleingruppenangebot mit maximal vier Lernenden pro Gruppe. Die Zusammensetzung der Gruppen wird in Abstimmung mit der jeweiligen Schule festgelegt. Je Grundschule können bis maximal sechs Gruppen und je Berufliche Schule bis maximal zwei Gruppen gebildet werden. Lerngruppen können je nach Förderbedarf und Schülerzusammensetzung an den Schulen fachspezifisch (nur Deutsch-Gruppe, nur Mathe-Gruppe) oder fächerübergreifend (Deutsch-Mathe-Gruppe) ausgerichtet werden.

Je für Los 9 angegebene Schule können so viele Nachhilfegruppen gebildet werden, dass die vorgenannte maximale Gruppenanzahl je Schulform nicht überschritten wird.

Die Durchführung der Förderstunden erfolgt in der Regel pro Lerngruppe zweimal wöchentlich zu je 45 min an unterschiedlichen Wochentagen. Ausnahmsweise kann auf Wunsch der abrufberechtigten Schule auch eine Durchführung der zwei Förderstunden einmal wöchentlich in 90 min erfolgen. (Der Angebotspreis ist für eine Förderstunde zu 45 min pauschal inkl. aller Nebenkosten/Aufwendungen zu kalkulieren.)

In der Regel finden mindestens zwei Förderstunden für unterschiedliche Lerngruppen an einem Tag nacheinander statt, soweit an der jeweiligen Schule mindestens zwei Lerngruppen gebildet wurden.

Ab der Jahrgangsstufe 5 soll die Lernförderung möglichst während der Unterrichtszeit (in der Regel zwischen 9.00 und 16.00 Uhr) stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Jahrgangsstufe soll die Förderung im direkten Anschluss an die letzte Unterrichtsstunde, jedenfalls bis 16.00 Uhr umgesetzt werden. An Schulen mit ganztägigem Angebot kann die Lernförderung für alle Jahrgangsstufen sowohl während als auch nach der Unterrichtszeit stattfinden (im Zeitraum zwischen 9.00 und 16.00 Uhr). Die Entscheidung über die Zeit der stattfindenden Lernförderung obliegt der Schule. Die Lernförderung wird in Präsenz in den Räumen der jeweiligen Schule umgesetzt. Während der Schulferien des Landes Brandenburg findet keine Förderung statt.

Die fachbezogene Nachhilfe ist durch geeignete organisatorische und pädagogische Strukturen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- eine nachvollziehbare Planung und Abstimmung der Fördertermine mit der Schule,
- die Bereitstellung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien,
- Binnendifferenzierung in den Gruppen,
- regelmäßige Abstimmungen mit den jeweiligen Schulen und Fachlehrkräften,
- eine kontinuierliche Dokumentation von Teilnahme und Lernentwicklung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler fortlaufend nachvollziehbar dokumentiert wird. Dies umfasst insbesondere Anwesenheitsnachweise, kurze Lernstandsberichte sowie Aufzeichnungen zu Lernfortschritten und bestehenden Förderbedarfen. Die Dokumentation ist datenschutzkonform zu führen und der Schule sowie dem MBS auf Verlangen bereitzustellen. Rückmeldungen zu Lernfortschritten oder Förderbedarfen können nach Bedarf (auf Nachfrage der Schule) auch mündlich gegeben werden.

3.4 Anforderungen an das Personal zur Durchführung der fachbezogenen Nachhilfe

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausschließlich geeignete Nachhilfekräfte eingesetzt werden. Er prüft deren fachliche, pädagogische und persönliche Eignung vor Einsatzbeginn sowie fortlaufend während der Vertragslaufzeit eigenverantwortlich.

Der Auftragnehmer darf keine Nachhilfekräfte einsetzen, die als sonstiges pädagogisches Personal im Dienst des Land Brandenburg stehen.

Grundvoraussetzungen an die Eignung des Personals, welche in Anlage 09 zu bestätigen ist, sind:

- vollendetes 18. Lebensjahr,
- erfolgreicher Abschluss der allgemeinen Hochschulreife,
- Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 (GER),
- einschlägige Kompetenzen zur Vermittlung fachlicher Inhalte für Deutsch- und/oder Mathematiknachhilfe.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Vertragslaufzeit nach dem jeweiligen Einzelabruf der Schule für jede erstmals für die Lernförderung konkret einzusetzende Person bei der Schulleitung der Schule

- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzureichen, welches keine einschlägigen Einträge ausweisen und zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein darf, und
- ein gültiger Masernschutznachweis gemäß § 20 Absatz 9 IfSG vorzulegen.

Personen, die diese Nachweise der Schulleitung nicht vorlegen können oder wollen, dürfen nicht zur Lernförderung in der Schule eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, nicht zwingend notwendige Personalwechsel innerhalb eines Schulhalbjahres zu vermeiden, um eine kontinuierliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Für die Fälle eines unvermeidbaren Personalwechsels oder der Verhinderung von Personal aus wichtigem Grund (wie Krankheit oder Urlaub) ist ein geeignetes Vertretungskonzept ist vorzuhalten, um Ausfälle zu minimieren und die regelmäßige Durchführung abzusichern, und eine Vertretung bereitzustellen, welche über eine mindestens gleichwertige Qualifikation für die Leistungsausführung verfügt.

3.5 Umsetzung der Bedarfsabrufe – Festlegungen und Abstimmungen zwischen den Schulen und dem Auftragnehmer

Die zu erbringende Lernförderung ist in enger Abstimmung mit der jeweiligen die Leistungen abrufenden Schule umzusetzen. In den in der Regel je Schulhalbjahr erfolgenden Einzelabrufen der Schule wird die Umsetzung der Fördermaßnahme konkretisiert, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl und die zu fördernden Fächer (Deutsch / Mathematik) der zu bildenden Lerngruppen und den Zeitrahmen. Weitere organisatorische Aspekte werden zwischen Schulen und Auftragnehmer abgestimmt, soweit sie nicht bereits im jeweiligen Einzelabruf festgelegt sind. Die aktuell geltenden Rahmenlehrpläne werden rechtzeitig von den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Schulen sorgen für die notwendige Einholung der Einverständniserklärung der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernförderung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber und die abrufberechtigten Schulen bei der Auskunftserteilung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines anfragenden Betroffenen zu unterstützen.

3.6 Datenschutz

Die unter 3.3 genannte, vom Auftragnehmer zu erstellende Dokumentation (Anwesenheitsnachweise, Lernstandsberichte sowie Aufzeichnungen zu Lernfortschritten und bestehenden Förderbedarfen) beinhaltet das Verarbeiten personenbezogener Daten (insbesondere schulische Leistungs-, Lernstands- und Förderdaten) der betreffenden Schülerinnen und Schüler und ggf. von deren Eltern (Kontaktdaten, Einwilligungsdaten). Die engen Abstimmungen zwischen Auftragnehmer und abrufender Schule führen ggf. zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte, der Schulleitung oder sonstiger schulischer Ansprechpersonen durch den Auftragnehmer (bei auftragsbezogener Speicherung von Kontaktdaten).

Auftraggeber und Schulen sind gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO.

Der Auftragnehmer muss geeignete Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen) treffen, um den Schutz der o.g. zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gewährleisten zu können. Der Auftraggeber schließt mit dem Unternehmen, welches den Zuschlag erhält, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV, Anlage 12a) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Leistungserbringung an allen Schulen des Loses 9 mit Wirkung für alle vorzunehmenden Einzelabrufe der abrufberechtigten Schulen. Die Anlage 12a (AVV) und die Anlage 12b (Technisch-Organisatorische-Maßnahmen, TOM) sind mit dem Angebot vollständig ausgefüllt einzureichen.